

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 3. Oktober 2003

an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg

(EZB/2003/11)

(2003/C 247/06)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Das Mandat des gegenwärtigen externen Rechnungsprüfers der Banque centrale du Luxembourg wird nicht verlängert, wenn es am Ende des Jahres 2003, nach fünf Jahren, endet. Es ist deshalb erforderlich, einen externen Rechnungsprüfer ab dem Jahr 2004 zu bestellen.
- (3) Die Banque centrale du Luxembourg hat den neuen externen Rechnungsprüfer nach ihren vergaberechtlichen Vorschriften ausgewählt, und die EZB ist der Ansicht, dass dieser den notwendigen Anforderungen entspricht.
- (4) Das Mandat des externen Rechnungsprüfers beträgt ein Jahr und kann verlängert werden —

EMPFIEHLT:

Deloitte & Touche Luxembourg als den externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg für das Geschäftsjahr 2004.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. Oktober 2003.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG
